

1 Allgemeines

- 1.1 Ein aktives Vereinsmitglied kann pro Gast bis zu zwei Gastkarten im Kalenderjahr erhalten; der Beitrag trägt das Vereinsmitglied.
- 1.2 Der Gast darf nicht Mitglied des Anglervereins e.V. Mönchengladbach und Rheydt 1935 sein.
- 1.3 Der Gast darf nur in Begleitung eines aktiven Vereinsmitgliedes angeln.
- 1.4 Das Vereinsmitglied ist dem Aussteller dafür verantwortlich, dass der Gast im Besitz der erforderlichen Erlaubnis (Fischereischein) für den Fischfang ist.
- 1.5 Die Gastkarte gilt für 24 Stunden (z.B. vom 01.05. 18 Uhr bis 02.05. 18 Uhr).
- 1.6 Gastkarten laut beigefügtem Muster werden vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister oder Geschäftsführer ausgestellt.
- 1.7 Die Gastkarte ist beim Erwerb vollständig auszufüllen, insbesondere auch der Namen des verantwortlichen Vereinsmitgliedes sowie für welches Gewässer und für welchen Zeitraum (Tag und Uhrzeit) sie gelten soll.
- 1.8 Für den Gast gilt die Gewässerordnung des Vereins. Werden Fische dem Gewässer entnommen, hat das Vereinsmitglied sie in seiner Fangmeldung einzutragen; d. h., sie werden dem Vereinsmitglied z.B. bei der Fangzahlbeschränkung zugerechnet.

2 Beitrag für nicht in Mönchengladbach und Umgebung (Kreis Neuss, Kreis Viersen, Kreis Heinsberg) gemeldete Gäste

Der Beitrag für eine Gastkarte beträgt 10,00 €.

3 Beitrag für in Mönchengladbach und Umgebung (Kreis Neuss, Kreis Viersen, Kreis Heinsberg) gemeldete Gäste

Der Beitrag für eine Gastkarte beträgt 20,00 €. Wird der Gast innerhalb von drei Monaten nach dem Angeltag Mitglied des Vereins, wird dem Vereinsmitglied der Beitrag erstattet.

4 Ermächtigung

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, evtl. Änderungen zur Umsetzung der Regelung, hierzu zählen auch Beitragsänderungen, vorzunehmen.

Hierüber sind die Mitglieder zu informieren, z.B. auf den Versammlungen, per E-Mail oder im Petri Journal. Mit der Bekanntgabe an alle Mitglieder treten die Veränderungen in Kraft.